

Satzung des Eisenbahn-Modell-Club Cuxhaven

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Eisenbahn-Modell-Club Cuxhaven". (nachfolgend "EMC" genannt). Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die juristische Person des nicht eingetragenen Vereins „EMC Eisenbahn-Modell-Club-Cuxhaven" ist die Stiftungsfamilie BSW & EWH, Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) der Bau und die Pflege der vereinseigenen Eisenbahnmodellanlage,
 - b) die Zusammenführung und Anleitung am Eisenbahnmodellbau interessierter Mitglieder,
 - c) und die Förderung der Eisenbahngeschichte.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig, unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt die Förderung des EMC insgesamt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
 - c) Fördergelder, Gönnerbeträge, Spenden,
 - d) sonstige Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben, die ein Interesse am Eisenbahnmodellbau haben.
- 2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch den zur Satzung gehörenden Aufnahmeantrag und der ebenfalls zur Satzung gehörenden Beitragsordnung mit seinen zurzeit gültigen Bestimmungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils 4 Wochen zum Jahresende (Geschäftsjahr)
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe

Der Verein hat eine Mitgliederversammlung (§ 6) und einen Vorstand (§ 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Der Einladung sind die Tagesordnung sowie weitere, für die Mitgliederversammlung notwendigen Unterlagen der anstehenden Beschlussfassung beizufügen.

- (2) *Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:*
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands

- d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - f) die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - g) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h) die Entscheidung in aktuellen Fragestellungen, die den Verein betreffen
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung und wird durch den Schriftführer protokolliert. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand, nach § 26 des BGB, besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden dem Kassenwart und dem Schriftführer (bei Bedarf und Verfügbarkeit)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (4) Vorstandssitzungen finden so oft wie erforderlich statt, mindestens jedoch 4-mal Jährlich. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in Protokollen festgehalten, vom Vorsitzenden unterschrieben und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 50% von ihm anwesend ist.
- (6) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag
- (7) *der Vorstand ist verantwortlich für:*
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Buchführung
 - e) die Erstellung des Jahresberichts,
 - f) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

- (1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Anlage-/Umlaufvermögen der Stiftungsfamilie BSW & EWH zu.

Beschlossen bei der konstituierenden Mitgliederversammlung am 26.05.2011
In 27472 Cuxhaven und zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.05.2011
mit erforderlicher Stimmzahl.